

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
17.04.2018**2.26.40 Nr. 2**Richtlinien für die Vermietung von Räumen
der Justus-Liebig-Universität Gießen**Richtlinien für die Vermietung von Räumen
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 27.03.2018***Diese Richtlinien gelten für Verträge über die Raumvergabe, die ab dem 01.04.2018 geschlossen wurden.**Bisherige Fassungen:*

| | Präsidium | Verkündung |
|-------------|------------|------------|
| Richtlinien | 27.03.2018 | 17.04.2018 |

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) hat am 27.03.2018 die folgenden Richtlinien für die Vermietung von Räumen der JLU beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Vermietung..... | 2 |
| § 2 Voraussetzungen für die Vermietung | 2 |
| § 3 Antrag | 2 |
| § 4 Mietvertrag..... | 3 |
| § 5 Durchführung der Veranstaltung..... | 3 |
| § 6 Entgelt | 3 |
| § 7 Haftung | 4 |
| § 8 Rücktrittsrecht und Kündigung..... | 4 |
| § 9 Inkrafttreten | 4 |
| Anhang | 4 |

§ 1 Vermietung

(1) Geeignete Räumlichkeiten der JLU können auf Antrag an Dritte nach Maßgabe dieser Richtlinien für die Durchführung von Veranstaltungen vermietet werden. Die Feststellung der Geeignetheit von Räumlichkeiten für die Vermietung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung von Räumen besteht nicht.

(3) Für die Vermietung ist ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen.

§ 2 Voraussetzungen für die Vermietung

(1) Die Vermietung erfolgt nur für Veranstaltungen, die dem Ziel und Auftrag der JLU nicht widersprechen. Ziel und Auftrag der JLU ist die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste nach den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Verwirklichung des Rechts auf Bildung durch Forschung, künstlerisches Schaffen, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat entsprechend den rechtlichen Vorgaben des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) sowie der Grundordnung der Justus-Liebig-Universität (GrundO).

(2) Eine Vermietung ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn

- a) Rechtsverletzungen oder Verstöße gegen diese Richtlinien zu befürchten sind,
- b) die Veranstaltung oder ihre Themen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland in Frage stellt, einen Straftatbestand verwirklicht oder zu strafbaren Handlungen aufgerufen wird,
- c) die Gefahr besteht, dass während oder wegen der Veranstaltung Hochschuleinrichtungen beschädigt werden.

(3) Eine Vermietung erfolgt grundsätzlich nicht an

- a) politische Parteien und parteipolitische Vereinigungen in Zeiten des Wahlkampfes, dies gilt nicht für an den Hochschulwahlen teilnehmende Gruppierungen in Zeiten des Hochschulwahlkampfes,
- b) Gruppierungen und Initiativen, die den Zielen und dem Auftrag der JLU widersprechen,
- c) Natürliche Personen für Privatveranstaltungen.

(4) Die Vermietung kann von dem Abschluss einer Versicherung durch die Veranstalterin / den Veranstalter für Personenschäden und Sachschäden und der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 3 Antrag

(1) Der Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages muss rechtzeitig, das heißt in einem Zeitraum, der eine ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Veranstaltung gewährleistet, gestellt werden und folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift der Veranstalterin / des Veranstalters und sofern davon abweichend Name und Anschrift derjenigen Personen, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind.
- b) Datum und geplanter Zeitraum der Veranstaltung
- c) Genaue Bezeichnung der Veranstaltung hinsichtlich Thema, Titel, Inhalt und Ziel unter Nennung der mitwirkenden Personen.
- d) Erwartete Besucherzahl sowie die Höhe eines eventuell geplanten Eintrittsgeldes.

(2) Änderungen der Angaben nach Absatz 1 sind der JLU unverzüglich, auch nach Abschluss eines Mietvertrages, mitzuteilen. Sollten durch die geänderten Angaben Umstände zu Tage treten, die den Nichtabschluss eines Mietvertrages gerechtfertigt hätten, ist die JLU zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt.

§ 4 Mietvertrag

- (1) Über die Vermietung von Räumen ist ein Vertrag zu schließen, der wie evtl. Nebenabreden der Schriftform bedarf.
- (2) Der Mietvertrag ist vor Durchführung der Veranstaltung abzuschließen.
- (3) Eine Untervermietung oder eine Überlassung der Mietsache an Dritte ist der Veranstalterin / dem Veranstalter nicht gestattet.

§ 5 Durchführung der Veranstaltung

- (1) Die Veranstalterin / der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich, sie / er hat insbesondere die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Gestattungen einzuholen und sicherzustellen, dass sie bei Durchführung der Veranstaltung vorliegen. Sie / er hat insbesondere die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für die Durchführung der Veranstaltung zu beachten, insbesondere brandschutz-, bauordnungs- und sicherheitsrechtliche Regelungen sowie die Hinweise und Vorgaben der JLU. Die Veranstalterin / der Veranstalter hat hierfür eine verantwortliche Person zu benennen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist. Die Erreichbarkeit dieser verantwortlichen Person muss unmittelbar vor, während und nach der Veranstaltung sichergestellt sein.
- (2) Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Veranstalterin / des Veranstalters obliegt das Hausrecht weiterhin der Präsidentin oder dem Präsidenten der JLU. Die Ausübung des Hausrechts kann auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der JLU übertragen werden. Hausrechtlichen Anordnungen ist, unbeschadet der Regelungen des Mietvertrages und dieser Richtlinien, Folge zu leisten.
- (3) Die Veranstalterin / der Veranstalter hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine vereinbarte Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird.
- (4) Sie / Er hat für eine sachgerechte und pflegliche Behandlung der Räume und des Inventars Sorge zu tragen. Eventuelle Beschädigungen sind der JLU unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Unbeschadet des Rechtes der Veranstalterin / des Veranstalters, für eine ausreichende Beschilderung zum Veranstaltungsort zu sorgen und eine übliche Kennzeichnung der Veranstaltung am Veranstaltungsraum durchzuführen, berechtigt der Abschluss des Mietvertrages nicht zur Werbung durch Plakate oder ähnliche Druckerzeugnisse auf dem Gelände der JLU. Diese Werbemöglichkeiten richten sich nach den dafür gültigen Regelungen.

§ 6 Entgelt

- (1) Für die Anmietung eines Raumes ist ein Mietzins zu entrichten, dessen Höhe die Präsidentin oder der Präsident der JLU unter Bestimmung von Nutzergruppen und Raumkategorien festlegt und der als Anlage 1 zu diesen Richtlinien veröffentlicht wird. Der Mietzins ist im Mietvertrag niederzulegen und wird mit Abschluss des Mietvertrages fällig.
- (2) Die in Anlage 1 genannten Beträge beziehen sich auf die Nutzung der Räumlichkeiten innerhalb eines Tages. Für eine längere Nutzung kann ein Pauschalpreis vereinbart werden.
- (3) Im Mietpreis enthalten sind die Benutzung der vorhandenen Stühle, Tische, Rednerpulte, eingebauter technischer Ausstattung sowie anteilige Betriebs- und Nebenkosten.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident der JLU kann den Mietzins ermäßigen oder erlassen, sofern dies im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mieterin oder des Mieters oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

| | | |
|---|------------|---------------|
| Richtlinien für die Vermietung von Räumen der Justus-Liebig-Universität Gießen | 17.04.2018 | 2.26.40 Nr. 2 |
|---|------------|---------------|

(5) Von der Zahlung eines Entgelts befreit sind die Organe und Einrichtungen der verfassten Studierendenschaft sofern es sich um die Ausübung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben handelt, sowie Mitglieder und Angehörige der Justus-Liebig-Universität Gießen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben.

§ 7 Haftung

(1) Die Veranstalterin / der Veranstalter haftet für alle durch sie / ihn, ihre /seine Beauftragten, die Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung der JLU entstehenden Schäden.

(2) Sofern der JLU oder ihren Bediensteten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, haftet sie sofern gesetzlich möglich weder der Veranstalterin / dem Veranstalter, der Mitveranstalterin / den Mitveranstaltern, deren Beauftragten, den Gästen oder sonstigen weiteren Personen gegenüber, die in Verbindung mit der Veranstalterin / dem Veranstalter stehen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die aus der Benutzung der Räume, des Inventars und der Zu- und Abgänge entstehen können sowie für abhandengekommene und beschädigte Sachen, insbesondere Garderobe. Davon umfasst sind auch das Eintreten von Betriebsstörungen oder sonstige die Durchführung der Veranstaltung beeinträchtigende oder verändernde Ereignisse.

(3) Die Veranstalterin / der Veranstalter verpflichtet sich, die JLU von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

§ 8 Rücktrittsrecht und Kündigung

(1) Die Vertragsparteien haben das Recht, bis zum Veranstaltungsbeginn vom Mietvertrag zurückzutreten, sofern hierfür zwingende Gründe vorliegen. Eine Mietzahlung erfolgt bei Ausübung des Rücktrittsrechts nicht, Ersatzansprüche der Veranstalterin / des Veranstalters gegen die JLU sind ausgeschlossen. Die JLU ist insbesondere zum Rücktritt berechtigt, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die einem Abschluss des Vertrages entgegenstanden hätten oder wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen sollte, dass ein dringender eigener Bedarf an der Nutzung der Räumlichkeiten für ihre hoheitlichen Aufgaben besteht.

(2) Die JLU kann den Mietvertrag bei Pflichtverletzung der Mieterin / des Mieters jederzeit fristlos kündigen, insbesondere, wenn im Antrag auf Vermietung falsche Angaben gemacht wurden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten für Verträge über die Raumvergabe, die ab dem 01.04.2018 geschlossen wurden.

Gießen, den 27.03.2018
Prof. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang

Anlage 1